

SATZUNG DES KRANKENPFLEGE- UND ALTENHILFEVEREINS GÄRTRINGEN

Inhaltsübersicht

I. NAME, SITZ, AUFGABEN, ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Aufgaben, Zweck
- § 3 Bürgerstiftung
- § 4 Gemeinnützigkeit

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beitritt, Austritt
- § 7 Beitrag

III. VEREINSORGANE, WAHLEN

- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Ausschuss
- § 11 Vorstand
- § 12 Rechnungsführung, Schriftführer, Kassenprüfer
- § 13 Wahlen

IV. FINANZEN

- § 14 Finanzen, Einnahmen
- § 15 Verwendung der laufenden Einnahmen bzw. etwaiger Überschüsse - Deckung des Abmangels

V. INANSPRUCHNAHME HAUPT- UND NEBENAMTLICHER MITARBEITER

- § 16 Haftung

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- § 17 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 3. März 2004
Ausgefertigt!

Gärtringen, den 4. März 2004
gez.
Michael Weinstein
Vorsitzender

I. NAME, SITZ, AUFGABEN, ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen Krankenpflege- und Altenhilfeverein Gärtringen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gärtringen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 Ziffer 1 AO und die Förderung der Altenfürsorge.
- (2) Dies wird verwirklicht mit
 - der Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen, Freizeiten für alte Menschen.
 - dem Anbieten von Fahrdiensten,
 - der Organisation von Essen auf Rädern für alte Menschen,
 - der Organisation der Nachbarschaftshilfe,
 - der Sterbebegleitung (Hospizdienst)
 - aber auch durch
 - die ideelle und finanzielle Förderung der Samariterstiftung Nürtingen zur Verwendung im Samariterstift Gärtringen
 - einerseits zur Bestreitung der offenen Altenarbeit und der in § 2 der Kooperationsvereinbarung zwischen Verein, Gemeinde und Samariterstiftung Nürtingen festgelegten Aufgaben als Träger der Diakoniestation Gärtringen,
 - und
 - andererseits für die finanzielle Förderung der Aufgaben der Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV).

In diesem Zusammenhang wird der Satzungszweck insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter anstellen.
- (4) Die Aufgabe wird auch dadurch wahrgenommen, dass der Verein bereit ist, mit den Pflegediensten anderer Träger (Sozial- Diakoniestationen) zusammenzuarbeiten.
- (5) Der Verein versteht seine Aufgabe als Auftrag der christlichen Gemeinde zum Dienst am Nächsten.

§ 3 Bürgerstiftung

Der Verein setzt die von der Gemeinde übergebenen Finanzmittel aus den von den Einwohnern, Vereinen und Firmen während der Bauzeit des Samariterstifts gespendeten Mitteln (Bürgerstiftung), die durch Erträge und durch weitere Spenden und Vermächtnisse gemehrt werden sollen, ein entsprechend § 2 der Vereinbarung zwischen dem Verein und der Gemeinde vom 19.3.1999 über die Verwendung des „Spendenkontos Altenzentrum“ vorrangig zur Förderung der örtlichen Altenarbeit sowie zur Verbesserung der Lebensumstände der älteren Einwohner.

Sie können auch zur teilweisen Finanzierung der Kosten der Begegnungsstätte verwendet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist teilweise ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen zur Förderung der Altenfürsorge und mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Ziffer 1 AO verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) alle Gemeindeeinwohner
 - b) alle juristischen Personen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts
 - c) alle örtlichen Organisationen
- (2) Ehepaare oder Einzelpersonen und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden, minderjährigen Kinder werden als ein Mitglied angesehen.

§ 6 Beitritt, Austritt

- (1) Der Beitritt kann jederzeit erfolgen und geschieht durch schriftliche Anmeldung.
- (2) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (3) Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und zwar durch schriftliche Abmeldung bis spätestens 30.09. desselben Jahres.

Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn sich das Mitglied schriftlich abmeldet;
 - b) wenn das Mitglied aus der Gemeinde wegzieht;
 - c) wenn das Mitglied über zwei Jahre keine Beiträge bezahlt hat;
 - d) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird;
 - e) im Todesfalle des Mitglieds.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle des Todes oder Austritts erfolgt keine Erstattung.
- (4) Bei persönlichen Härten kann der Vorstand auch die ratenweise Bezahlung des Jahresbeitrages zulassen.

III. VEREINSORGANE, WAHLEN

§ 8 Organe

- Der Verein hat folgende Organe:
- a) Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b) Ausschuss (§ 10)
 - c) Vorstand (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Ausschuss beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vornahme der Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Kassenprüfer
 - b) Vornahme der ergänzenden Wahlen zum Ausschuss
 - c) Entgegennahme der Berichte
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung
 - e) Vornahme der Entlastungen der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g) Behandlung von Anträgen, soweit diese nicht in die Kompetenz anderer Organe des Krankenpflege- und Altenhilfevereins fallen
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlussfassung – ausgenommen bei Satzungsänderungen (§ 17) - erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Vorstandes bei der Verwaltung und Führung des Vereins
 - b) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall € 2.500,- überschreiten
 - c) Erlass und Änderung einer Gebührenordnung, entsprechend den Regelungen der Diakoniestation, wobei er sich an den von den Landesverbänden empfohlenen Richtlinien orientiert
 - d) Beratung des Haushaltsplanentwurfes
 - e) Bestellung eines Vertreters / einer Vertreterin des Krankenpflege- und Altenhilfevereins Gärtringen e.V. im Diakoniestationsbeirat entsprechend § 5 Abs.

- 2 Buchst. b der Kooperationsvereinbarung über die Diakoniestation Gärtringen
- f) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überwachung der Durchführung
 - g) Er erteilt die Zustimmung zum Abschluss von Kooperationsverträgen.
- (3) Der Ausschuss besteht aus 15 Personen
- a) dem Vorstand (Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreter)
 - b) dem Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Rohrau
 - c) zwei Vertretern des Gemeinderates
 - d) jeweils einem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden Gärtringen und Rohrau
 - e) bis zu vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern
 - f) dem Schriftführer und dem Rechnungsführer

Der Ausschuss soll weitere sachkundige Personen, wie z.B. Ärzte, Vertreter interessierter Organisationen usw. als weitere beratende Mitglieder zuziehen. Stimmrecht haben jedoch nur die Mitglieder a) bis f).

Der jeweilige Leiter der Geschäftsstelle ist ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

- (4) Der Ausschuss wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es verlangen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder - bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Zu den Sitzungen des Ausschusses sollen in der Regel die fest angestellten Pflegekräfte eingeladen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Gärtringen als Vorsitzendem
 - b) dem Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Gärtringen als 1. stv. Vorsitzenden
 - c) dem Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde Gärtringen als 2. stv. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht des ersten und zweiten Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden bzw. des ersten Stellvertreters beschränkt.
- (3) Der Vorsitzende verwaltet den Verein auf der Grundlage dieser Satzung. Er leitet die Sitzungen aller Vereinsorgane. Er führt die unmittelbare Aufsicht über das

Personal. Das Personal hat dem Vorsitzenden in angemessenen Zeitabständen unter Vorlage entsprechender Unterlagen über seine Tätigkeit zu berichten.

- (4) Dem Vorsitzenden obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss zugewiesen sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Entlassung des Personals.

§ 12

Rechnungsführung, Schriftführer, Kassenprüfer

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung der Kasse und der Mitgliederliste erfolgt durch den Rechnungsführer. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und leistet die Ausgaben. Ausgaben, die nicht im voraus festgestellt sind, dürfen erst nach erfolgter Anweisung durch den Vorsitzenden geleistet werden.

Für jedes Kalenderjahr ist ein Haushaltsplan und ein Rechnungsabschluss zu fertigen.

Die Aufgaben des Rechnungsführers können auch auf die Geschäftsführung der Diakoniestation Gärtringen übertragen werden.

- (3) Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Wahlen

- (1) Wahlen finden regelmäßig alle fünf Jahre statt.
- (2) Gewählt werden der Rechnungsführer, der Schriftführer und die Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Ausschusses nach § 10 Abs. 3 e).
- (3) Wahlen zum Ausschuss erfolgen offen - auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern jedoch geheim. Als Ausschussmitglieder sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV. FINANZEN

§ 14 Finanzen, Einnahmen

- (1) Der für den Betrieb der Krankenpflege und der Altenhilfe entstehende Aufwand (wie z.B. Personal-, Sach- und Verwaltungskosten) wird so weit wie möglich durch Einnahmen abgedeckt. Für die Übernahme eines etwaigen Abmangels gilt § 15.
- (2) Einnahmen sind in der Regel:
 - b) Beiträge der Mitglieder
 - c) Spenden
 - d) Festbetragszuschüsse der Kirchengemeinden
 - e) Sonstige Einnahmen

§ 15 Verwendung der laufenden Einnahmen bzw. etwaiger Überschüsse - Deckung des Abmangels

- (1) Der verbleibende Abmangel wird von der Gemeinde Gärtringen übernommen unter der Maßgabe der Bereitstellung der Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr.
- (2) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden u.a.) sind für die gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden. Die Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.
- (3) Evtl. Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

V. INANSPRUCHNAHME HAUPT- UND NEBENAMTLICHER MITARBEITER

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für evtl. Schäden, die beim Dienst von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern entstehen und die durch die Versicherungen nicht gedeckt sind.
- (2) Wer haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter in Anspruch nimmt, erklärt sich mit dieser Satzung einverstanden.

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen sind mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins sind Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich, mindestens jedoch zehn Prozent der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen der Gemeinde Gärtringen zu. Sie ist verpflichtet das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kranken-, Haus- oder Altenpflege innerhalb des Gemeindegebiets zu verwenden im Benehmen mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. März 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Krankenpflege- und Altenhilfevereins Gärtringen vom 25. Oktober 2000 außer Kraft.